

**Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 17/1382**



Deutscher
Bibliotheksverband e.V.

An den
Schleswig-Holsteinischen Landtag
Bildungsausschuss
Susanne Herold
Die Vorsitzende
Postfach 7121
24171 Kiel

Die Vorsitzende
Monika Ziller
Direktorin
Stadtbibliothek Heilbronn
Berliner Platz 12
74072 Heilbronn

Telefon 07131 562663
Telefax 07131 562950

monika.ziller@stadt-heilbronn.de

Berlin, 22.10.2010

**SSW-Gesetzentwurf für die Bibliotheken in Schleswig-Holstein (BiblG)
und zur Änderung des Landespressegesetzes
hier: Stellungnahme des Deutschen Bibliotheksverbandes e.V.**

Sehr geehrte Damen und Herren,

der Deutsche Bibliotheksverband dankt den Abgeordneten des Schleswig-Holsteinischen Landtages für die Möglichkeit, zu dem Entwurf eines Bibliotheksgesetzes des SSW für das Land Schleswig-Holstein Stellung zu nehmen.

Mit Interesse verfolgen wir die Aktivitäten für ein weiteres Bibliotheksgesetz in Deutschland. Mit großer Zustimmung und Anerkennung haben wir zur Kenntnis genommen, dass das Land Schleswig-Holstein mit dem Entwurf eines Bibliotheksgesetzes die Bedeutung der Bibliotheken im Bundesland für Bildung und Kultur würdigt und ausdrücklich gesetzlich bestätigt wissen will.

Als zukunftsweisend – auch im Sinne der Empfehlungen der Enquete-Kommission „Kultur in Deutschland“ des Bundestags – erscheint die Definition der Öffentlichen Bibliotheken (im Sinne des Gesetzentwurfs) als Pflichtaufgabe (§6, Abs.1). Diese Definition geht deutlich über die in Thüringen, Sachsen-Anhalt und Hessen verabschiedeten Gesetze hinaus. Sie entspricht damit dem „Musterbibliotheksgesetz“ des Deutschen Bibliotheksverbands aus dem Jahr 2008.

An dieser Stelle drängt sich die Frage nach konkreteren Definitionen auf, also z.B.:

- Wie groß müssen die Kommunen sein, die der Pflicht, eine Bibliothek zu unterhalten, unterliegen?
- Was sind die Mindeststandards, damit man überhaupt von einer Bibliothek sprechen kann?

Bundesgeschäftsstelle
Straße des 17. Juni 114
10623 Berlin

Telefon 030 390014-79/-80/-81
Telefax 030 390014-84

dbv@bibliotheksverband.de
www.bibliotheksverband.de
www.bibliotheksportal.de

Finanzamt für
Körperschaften i Berlin
Steuernr. 27/663/53807
Ust-ID DE25 0754 039

Der DBV ist Mitglied in
Bibliothek & Information
Deutschland e.V. (BiD)



Ebenfalls gelungen erscheint der Versuch, finanzielle Regelungen festzuschreiben (Abschnitt 5). Auch hier stellt sich die Frage nach konkreteren Regelungen. Der Deutsche Bibliotheksverband folgt hier den Empfehlungen der „Initiative Bibliotheksgesetz“ zu den §§ 14 und 15.

Auch bei der Gebührenregelung scheint der Gesetzentwurf noch nicht ganz austariert zu sein. Einerseits spricht er davon, dass die Nutzung öffentlicher Bibliotheken "kostenfrei" sein soll (§ 5, Abs.3), andererseits wird die Erhebung einer "pauschale(n) Jahresgebühr" nicht ausgeschlossen (§ 5, Abs. 4). Mit der Nutzung ist vermutlich in Analogie zum Thüringer Bibliotheksgesetz – die „allgemeine Benutzung ohne Ausleihe“ (ThürBibG, § 5, Abs. 2, Satz 2) gemeint. Dies sollte präzisiert werden. Wir folgen hier dem Vorschlag der „Initiative Bibliotheksgesetz“.

Bei der Regelung zum Pflichtexemplarrecht (Abschnitt 8) stellt sich die Frage, ob das nicht eher ins Pressegesetz gehört. Statt der Aufhebung von § 12 des Landespressegesetzes, wie in Artikel 2 vorgeschlagen, würde eine entsprechende Änderung plausibler erscheinen. Diesen Weg hat man in Thüringen beschritten (Art. 3 ThürBibRG: Änderung des Thüringer Pressegesetzes).

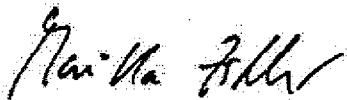
Inhaltlich ist zu Abschnitt 8 anzumerken, dass neben den „Medienwerken auf elektronischen Datenträgern“ auch Regelungen für digitale Publikationen „in unkörperlicher Form“ gefunden werden müssen. Die Formulierung in § 24, Abs.1, Satz 2 erscheint hier als nicht ausreichend, da es nur um das Ablieferungsverfahren geht.

Großes Lob gebührt den Initiatoren für Abschnitt 9 (Berichterstattung und Evaluation). Hier werden sehr vernünftige Standards vorgeschlagen, die dazu beitragen werden, das Bibliotheksgesetz mit Leben zu erfüllen.

Insgesamt wird dem Gesetzentwurf des SSW zugetraut, belebend auf die Debatte über Bibliotheksgesetze in den Bundesländern einzuwirken.

Im Übrigen unterstützen wir ausdrücklich die Stellungnahme der „Initiative Bibliotheksgesetz für Schleswig-Holstein“, die Ihnen bereits zugegangen ist.

Mit freundlichen Grüßen,



Monika Ziller, Vorstandsvorsitzende und
Dr. Frank Simon-Ritz, Vorstandsmitglied

cc Landesverband Schleswig-Holstein im dbv